

Zur Beachtung bei Gebäuden, die nach 1976 (bzw. 1985) in einer der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg gebaut wurden

Gebäude, welche nach Inkrafttreten der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fuhlsbüttel)“ (BGBl. I, S. 1309) – d.h. nach dem 4. Juni 1976 – in einer der Schutzzonen des damaligen Lärmschutzbereiches errichtet wurden, mussten bereits bei ihrer Errichtung nach der „Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (SchallschutzV)“ vom 5. April 1974 strengen Schallschutzanforderungen genügen. So musste das bewertete Bauschalldämm-Maß der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen in der Schutzzone 1 mindestens 50 dB und in der Schutzzone 2 mindestens 45 dB betragen.

Mit Senatsbeschluss vom 2. April 1985 (Senatsdrucksache Nr. 308 „Verdichtung von Wohngebieten mit starker Fluglärmbelastung“) wurde in Hamburg eine Lärmschutzzone 3 festgelegt, die durch einen äquivalenten Dauerschallpegel von 62 bis 67 dB(A) definiert war (Senatsdrucksache Nr. 308 „Verdichtung von Wohngebieten mit starker Fluglärmbelastung“). Innerhalb der Lärmschutzzone 3 wurden bei neuen Wohnbauvorhaben erhöhte Schalldämmanforderungen an Aufenthaltsräume gestellt. So musste das bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile mindestens 40 dB betragen.

Paragraph 9 Absatz 3 des Fluglärmgesetzes im Verbund mit Paragraph 5 Absatz 3 der 2. Fluglärmschutzverordnung besagt, dass bei baulichen Anlagen, die vor dem 15. September 2009 schon bei ihrer Errichtung den Schallschutzanforderungen genügen mussten, Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen nur erstattet werden, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen nach Paragraph 3 der 2. Fluglärmschutzverordnung liegen.

Dies bedeutet für Gebäude, die nach dem 4. Juni 1976 in der Schutzzone 1 oder 2 des mit der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hamburg (Fuhlsbüttel)“ vom 24. Mai 1976 errichtet wurden und nach dem derzeit geltenden Lärmschutzbereich in der Tag-Schutzzone 1 im Pegelbereich des äquivalenten Dauerschallpegels tags von kleiner 70 dB(A) – siehe interaktive Karte <http://www.hamburg.de/fluglaermschutzzonen/> - oder der Nacht-Schutzzone im Pegelbereich des äquivalenten Dauerschallpegels tags von kleiner 60 dB(A) liegen, **keine** Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen (im Sinne der Verbesserung der Schalldämmung der Umfassungsbauteile – also zum Beispiel für neue Lärmschutzfenster oder Dachdämmungen) erstattet werden. Gleiches trifft für Gebäude zu, die nach dem 2. April 1985 in der ehemaligen Lärmschutzzone 3 errichtet wurden.

Bei der Lage des Gebäudes im Pegelbereich des äquivalenten Dauerschallpegels tags von größer 70 dB(A) und nachts von größer 60 dB(A) wird eine Erstattung von Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen im Einzelfall geprüft.

Allerdings sind nach der 2. Fluglärmschutzverordnung bei Wohngebäuden beim erforderlichen Schallschutz von Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone auch Belüftungseinrichtungen zu berücksichtigen. Aufwendungen für den Einbau dieser Belüftungseinrichtungen werden auch bei den hier betroffenen Gebäuden erstattet.